

Vertragsbedingungen für Vermietungen der Aktiv Reisen GmbH

Sehr geehrte Kunden,

die nachfolgenden Mietbedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des Zwischen Ihnen - nachstehend „Mieter“ und Aktiv Reisen - nachstehend „AR“ abgekürzt, zustande kommenden Mietvertrages. Bitte lesen Sie diese Bedingungen daher sorgfältig durch.

1. Geltungsbereich dieser Mietbedingungen, Vertragsgrundlagen

1.1

Diese Mietbedingungen gelten **ausschließlich** für Verträge mit AR über die Vermietung von Kanus, Booten, Ausrüstungsgegenständen, Fahrrädern und sonstigen Vermietungsangeboten. Sie gelten nicht für Pauschalangebote von **AR**.

1.2

Auf das Vertragsverhältnis finden in erster Linie diese Mietbedingungen, hierzu eventuell im Einzelfall getroffenen ergänzende Vereinbarungen und hilfsweise die **gesetzlichen Vorschriften über den Mietvertrag** der §§ 535 ff. BGB Anwendung.

1.3

Zwischen den Teilnehmern als Mieter und **AR** kommt **kein Pauschalreisevertrag** nach §§ 651 a ff BGB zustande, soweit AR nicht nach den Grundsätzen des § 651 a Abs. 2 BGB den Anschein erweckt, eine Gesamtheit touristischer Hauptleistungen zu erbringen.

1.4

Soweit AR neben dem Mietgegenstand Leistungen anbietet, insbesondere Tourbegleitung, Transfers, Unterkünfte und Verpflegung, ist **AR ausschließlich Vermittler** fremder Leistungen, soweit im Angebot und in der Buchungsbestätigung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird. Ziffer 1.3 gilt hierzu entsprechend.

2. Vertragsabschluss

2.1

Buchung (Vertragsangebot des Mieters) und Buchungsbestätigung (Vertragsannahme von AR) können **ausschließlich schriftlich** erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Buchungen, die **kürzer als 4 Werktage** vor Leistungsbeginn erfolgen. In diesen Fällen können Buchungsbestätigungen rechtsverbindlich telefonisch, mündlich vor Ort oder per Fax, E-Mail oder Internet erfolgen. Mit der Anmeldung / Buchung werden die Vertragsbedingungen anerkannt.

2.2

Die Buchungsperson handelt als **Vertreter der übrigen Teilnehmer**. Sie hat für deren Verpflichtungen aus dem Mietvertrag **wie für ihre eigenen einzustehen**.

2.3

Bei **Gruppen** (Vereine, Schulklassen, Firmen, usw.) haftet die jeweilige Institution für alle vertraglichen Verpflichtungen sämtlicher Teilnehmer **gesamtschuldnerisch** neben diesen.

2.4

Bei **Minderjährigen** kommt der Vertrag mit diesen, gesetzlich vertreten durch den / die gesetzlichen Vertreter und **diese(n) selbst** zustande. Der / die gesetzliche(n) Vertreter wird daher neben dem Minderjährigen unmittelbar selbst berechtigt und verpflichtet.

3. Zahlung

3.1

Die Zahlungsregelung ergibt sich aus den mit dem Mieter getroffenen Vereinbarungen.

3.2

Ist eine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung nicht getroffen worden, so kann **AR** eine Anzahlung in Höhe von 50 % des Mietpreises verlangen, die mit Vertragsschluss (Zugang der Buchungsbestätigung) zahlungsfällig wird.

3.3

Soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, ist der gesamte Mietpreis unter Berücksichtigung gegebenenfalls geleisteter Anzahlungen spätestens vor Ort in bar zahlungsfähig. Zahlungen durch Scheck oder Kreditkarte ist grundsätzlich nicht möglich. Bei Bezahlung per Überweisung kommt es für die Rechtzeitigkeit der Zahlung auf die Gutschrift auf dem Konto von **AR** an. Die Gutschrift (nicht die Vornahme der Überweisung) ist gegebenenfalls durch Bankbestätigung nachzuweisen.

4. Leistungen, Leistungsänderungen

4.1

Die Leistungen von **AR** bestehen in der mietweisen Überlassung des Mietgegenstandes ev. Ergänzender Ausrüstung, wie sie in der Buchungsbestätigung bzw. in den hierauf Bezug nehmenden Angaben im Prospekt / Angebot bezeichnet ist.

4.2

Weitere Leistungen, insbesondere Tourbegleitung und / oder Überwachung, Ausrüstungsgegenstände, Kartenmaterial, Transfers, Beschreibungen, Anleitungen, Unterweisungen, Verpflegung, Transfer, Rückholung, Abholung bei Tourunterbrechung, Unterkünfte usw. sind von **AR** nicht geschuldet, soweit sie nicht als Leistungen ausdrücklich vereinbart wird.

4.3

Streckenbeschreibungen, Tourenvorschläge und sonstige Hinweise sind, soweit nicht anders vereinbart, von **AR** nicht als vertragliche Leistung geschuldet, sondern stellen lediglich freiwillige Serviceleistungen dar.

5. Bedingungen für die Inanspruchnahme der Mietleistung

5.1

AR übermittelt, soweit nicht bereits im Prospekt enthalten, bzw. mit einem Angebot oder in sonstiger Weise übergeben, zusammen mit der Buchungsbestätigung **Hinweise zur Behandlung der Mietgegenstände sowie zu Pflichten des Mieters.**

5.2

Die Bestätigung der Kenntnisnahme und Beachtung dieser Hinweise durch die Unterschrift des Mieters ist Voraussetzung für die Übergabe des Mietgegenstandes und die Inanspruchnahme der Mietleistungen.

6. Rücktritt und Kündigung des Mieters

6.1

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Mietverträgen ein gesetzliches Rücktritts- bzw. Widerrufsrecht nicht besteht. Die Anwendbarkeit des Fernabsatzgesetzes ist gemäß § 312 g Nr. 6 Abs. 2 Ziff. 9 BGB ausgeschlossen (Leistung der Freizeitgestaltung). **AR** räumt den Mietern jedoch ein Rücktrittsrecht ein mit der Maßgabe, dass im Falle des Rücktritts, der im Interesse des Mieters unbedingt schriftlich erfolgen muss, von **AR** folgende pauschalen Rücktrittskosten verlangt werden können, jeweils errechnet aus dem Gesamtmietpreis und bezogen auf den vertraglichen Tag der Mietbeginns:

- a. **Bei Rücktritt bis 30. Tag: 25 %**
- b. **Bei Rücktritt vom 29. bis 22. Tag: 35 %**
- c. **Bei Rücktritt vom 21. bis 15. Tag: 55 %**
- d. **Bei Rücktritt vom 14. bis 8. Tag: 75 %**
- e. **Bei Rücktritt vom 7. bis 1. Tag: 90 %**
- f. **Bei Rücktritt am Tag des Mietbeginns und Nichtabnahme der Mietsache: 90 %**

6.2

Können die Mietgegenstände für den ganzen Mietzeitraum anderweitig vermietet werden, so fällt lediglich ein **Bearbeitungsentgelt von 50,00 €** bzw. pro Mieter an. Ist eine teilweise anderweitige Vermietung möglich, ist neben dem Bearbeitungsentgelt eine Rücktrittsentschädigung gemäß vorstehender Regelung zu entrichten, welche sich aus dem Betrag nach Abzug der anderweitigen Mieteinnahmen ergibt.

6.3

Den Mietern ist es im Falle der Geltendmachung pauschaler Rücktrittskosten oder Bearbeitungsentgelte gestattet, **AR** nachzuweisen, dass ihr keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind. In diesem Falle sind die Mieter nur zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet.

6.4

Wasserstände und Witterungsgründe rechtfertigen keinen kostenlosen Rücktritt der Mieter, es sei denn, dass solche Umstände objektiv eine Gefährdung für den Teilnehmer bei Durchführung der Tour begründen würden. Die mit kalten Temperaturen oder Regen verbundenen Unannehmlichkeiten begründen eine solche Gefährdungslage nicht.

6.5

Streckenbehinderungen oder -sperrungen oder andere tatsächliche oder durch behördliche oder polizeiliche Anordnung verursachten Einschränkungen der Tourdurchführung durch die Mieter, rechtfertigen einen kostenlosen Rücktritt nicht, soweit diese AR nicht bekannt waren oder bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt hätten bekannt sein müssen und AR es

schuldhaft versäumt hat, die Mieter hiervon zu unterrichten.

Kündigung durch AR wegen höherer Gewalt/behördlicher Untersagung

6.6

AR kann den Vertrag mit den Mietern vor oder nach Mietbeginn kündigen, wenn die planmäßige Durchführung der Tour durch nicht vorhersehbare außergewöhnliche Umstände erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Dies gilt auch im Falle **behördlicher oder gerichtlicher Untersagung** der Befahrung der Gewässer sowie bei Aufhebung der zugrunde liegenden Schifffahrtserlaubnis.

Ist AR zur Kündigung in den obigen Fällen berechtigt, so besteht kein Anspruch des Teilnehmers oder des Anmelders auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, die er im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages gemacht hat, vgl. 8.

Kündigung durch AR in sonstigen Fällen

6.7

AR kann den Vertrag mit den Mietern vor oder nach Mietbeginn auch kündigen, wenn bzw. einzelne Teilnehmer / Mieter von der Nutzung der Mietgegenstände ausschließen, soweit diese

- a. den besonderen Anforderungen an die Nutzung des Mietgegenstandes insbesondere hinsichtlich Alter und / oder körperlicher Verfassung nicht genügen,
- b. unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
- c. schuldhaft gegen vertragliche Verpflichtungen, insbesondere die besonderen Pflichten in Ziffer 5.1 behandelten Hinweisen verstoßen,

- d. sich in sonstiger Weise vertragswidrig verhalten, dass die Kündigung / der Ausschluss durch das besondere Interesse von **AR** gerechtfertigt wird. Hier insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Fahrten im Landschafts- und Wasserschutzgebiet durchgeführt werden und daher hierauf besondere Rücksicht zu nehmen ist; Im Einzelnen ist auf die Verhaltensanweisungen gemäß Flyer nebst Paddelregeln hinzuweisen. Diese sind strikt einzuhalten.
- e. bei Gruppen, insbesondere mit minderjährigen Teilnehmern, eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung durch verantwortliche Aufsichtspersonen der Gruppe nicht oder nicht in erforderlichem Umfang gewährleistet ist.

Die Ausschlussgründe nach b. und e. setzen eine fruchtlose (auch mündliche) Abmahnung durch AR voraus, falls die sofortige Kündigung bzw. der sofortige Ausschluss nicht durch Sicherheitsgründe oder sonstige sachliche Gründe geboten ist.

Ist AR zur Kündigung in den obigen Fällen berechtigt, so besteht kein Anspruch des Teilnehmers oder des Anmelders auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, die er im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages gemacht hat, vgl. 8.

7. Mietzeit

7.1.

Die vereinbarte Mietzeit bezüglich Tag und Uhrzeit der Übernahme

bzw. der Rückgabe ergibt sich aus der Buchungsbestätigung.

Übernahme- und Rückgabzeiten sind verbindlich.

7.2

Im Falle einer Verspätung bzgl. Anreise / Übernahme ist der Mieter verpflichtet, **AR** unverzüglich eine entsprechende Mitteilung zu machen.

7.3

AR ist bei einer nicht mitgeteilten Verspätung von mehr als 1 Stunde berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Mietgegenstände anderweitig zu vergeben. Ab dem Zeitpunkt einer solchen anderweitigen Vergabe entfällt die Vergütungsverpflichtung des Mieters.

7.4

Anreisehindernisse, insbesondere verkehrs- oder witterungsbedingt, gehen zulasten des Mieters, soweit hierfür nicht ein Verhalten oder Unterlassen von **AR** ursächlich wurde. Anfahrtsbeschreibungen erfolgen seitens **AR** ohne Gewähr für Befahrbarkeit, Streckenlänge und Dauer.

7.5.

Verspätungen bezüglich der Rückgabe hat der Mieter **AR** unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat **AR** den Ausfall bei verspäteter Rückgabe zu erstatten. Ist für die Rückgabe ein schuldhaftes Verhalten des Mieters ursächlich geworden, so ist der Mieter **AR** gegenüber auch zum Ersatz des weitergehenden Schadens, insbesondere bezüglich Abstandszahlungen an Nach-

mieter, verpflichtet. Es genügt hier eine mündliche Abmahnung.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Mieter die vertraglichen Leistungen aus Gründen, die nicht von **AR** zu vertreten sind, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des vereinbarten Mietpreises. **AR** zahlt an den Mieter jedoch Beiträge zurück, sobald und soweit ihr eine anderweitige Vermietung der nicht in Anspruch genommenen Mietgegenstände möglich war.

9. Haftungsbeschränkung

9.1

Soweit für die Entstehung eines Schadens keine Hinweis- und Aufklärungspflichten von **AR** ursächlich waren, haftet **AR** nicht für Schäden oder den Verlust von Gegenständen, die der Mieter im Rahmen der Nutzung des Mietgegenstandes mit sich führt.

9.2

Für Sach- oder Vermögensschäden, die sich aus Mängeln oder Funktionsstörungen des Mietgegenstandes ergeben, haftet **AR** nur dann, wenn sie das Auftreten des Mangels oder der Funktionsstörungen zu vertreten hat. Entsprechende Minderungsrechte des Mieters bleiben hiervon unberührt.

9.3

Soweit eine Haftung von **AR** besteht, ist diese für die Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Mietpreis

beschränkt, soweit ein Schaden von AR weder vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit **AR** für Erfüllungshilfen zu haften hat.

10. Mängelanzeige, Verjährung

10.1

Der Mieter und bei Gruppen der Gruppenverantwortliche sind verpflichtet, Mängel an den Mietobjekten, soweit bei Übernahme erkennbar, sofort, ansonsten, insbesondere bei späterem Auftreten, **AR** anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Unterbleibt dies schuldhaft, sind Ansprüche auf Rückerstattung und / oder Schadenersatz ausgeschlossen.

10.2

Die Anzeigepflicht gilt auch für Schäden und / oder Verluste soweit diese die Durchführung oder Fortsetzung der Tour nicht beeinträchtigen.

10.3

Ansprüche des Mieters und aller Teilnehmer gegenüber **AR**, gleich aus welchem Rechtsgrund - jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Mieters aus unerlaubter Handlung - verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Mietende. Schweben zwischen dem Mieter und **AR** Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis die Mieter / Teilnehmer oder AR die Fortsetzung der Verhandlungen

verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

11. Gerichtsstand

11.1

Der Mieter kann **AR** nur an deren allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

11.2

Für Klagen von **AR** ist der Wohn- oder Geschäftssitz des Mieters maßgeblich, es sei denn, der Mieter ist eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder hat keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz im Inland. In diesen Fällen ist ausschließlich Gerichtsstand der Sitz von **AR**; dies ist das Amtsgericht Forchheim.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine wirksame, bzw. durchführbare Regelung vereinbaren, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen, bzw. undurchführbaren Regelung am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt

entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

12.2

Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Mieters erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen.

12.3

Der Mieter kann die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von **AR** auf einen Dritten übertragen.

12.4

Änderungen oder Ergänzungen der Buchungsbestätigung oder dieser Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform und sind von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Dies gilt auch für diese Schriftformvereinbarung selbst.